

Bekanntmachung

über die

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung

in der Gemarkung

Erbstadt

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden. Die Bodenschätzung bildet mit den Ertragsmesszahlen (EMZ) die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer für Landwirtschaftsflächen. Zudem stellt sie eine Datengrundlage für verschiedene Bodeninformationssysteme dar.

2. Offengelegt werden die Schätzungskarten und das Schätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die bei der Bodenschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:
Die Flurstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten erhalten nach Benennung der Liegenschaft durch Angabe von Flur- und Flurstücksnummer einen oder mehrere Kartenauszüge sowie einen Auszug aus dem Feldschätzungsbuch. Die Unterlagen können folgendermaßen beantragt werden:

Auf dem Postweg: Finanzamt Hanau
z. Hd. Frau ALS Hajek
Am Freiheitspl. 2
63450 Hanau

Die genannten Unterlagen werden auf dem Postweg zurückgesendet.

per E-Mail: als@fa-han.hessen.de

Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt auf elektronischem Weg als pdf-Dokument in Form eines E-Mail-Anhangs.

Offenlegungszeitraum: **08.12.2025 bis 08.01.2026**

Um den Flurstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: **11.12.2025 von 9⁰⁰ Uhr bis 15⁰⁰ Uhr**

17.12.2025 von 9⁰⁰ Uhr bis 15⁰⁰ Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Erbstadt (Raum „Kolleg“), Bönstädter Str. 8, 61130 Niederau

3. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

09.02.2026

beim Finanzamt schriftlich eingereicht werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offenlegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Vertr. der Amtsleitung des Finanzamts



Dogan